

Bewirtschaftung des Baerler Busches

Angesichts des Klimawandels, der u.a. in diesem Jahr in einer Hitzeinsel in Baerl mit einer bundesdeutschen Höchsttemperatur von ca. 42 ° zum Ausdruck kam, muss die **Priorität der Nutzungsfunktionen** des Baerler Buschs dringend verändert werden: Die Nutzfunktion muss deutlich in den Hintergrund treten und insbesondere die Schutzfunktion (Kühlung, Luftreinigung usw.) und auch die Erholungsfunktion müssen absolute Priorität erhalten.

Durch die Fällmaßnahmen im vorletzten und letzten Jahr wurde der Baerler Busch – nicht nur in den Kahlschlagbereichen - unübersehbar geschwächt. Der Baerler Busch muss sich in den nächsten Jahren zunächst **ökologisch stabilisieren**, bevor weitere forstwirtschaftliche Maßnahmen realisiert werden können. Deshalb fordern wir ein **fünfjährigen Moratorium** für alle großflächigen Bewirtschaftsmaßnahmen.

Die Bürgerinitiative 'Baerler Busch ist bedroht' schließt sich den Forderungen der Orts- bzw. Kreisgruppen Duisburg des BUND, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und des NABU mit folgenden Änderungen an:

Generell ist für alle unten genannten Punkte eine Einzelbetrachtung der Flächen erforderlich. Die bereits durch die Maßnahmen der letzten 3 Jahre vorgeschädigten Waldbereiche sind anders zu betrachten als der Bereich nördlich der Buchenallee.

Folgende Forderungen mit einem Vorrang für Natur- und Artenschutz bei der Waldbewirtschaftung sollten ab sofort für den Baerler Busch eingehalten werden:

		Orts- bzw. Kreisgruppen Duisburg des BUND, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und des NABU	SPD/ Bezirksvertretung	BI	
1.	Zertifizierung	Bewirtschaftung des Baerler Busches in Anlehnung an die FSC-Kriterien entsprechend des deutschen Standards 3.0 bzw. Zertifizierung des Baerler Busches nach den zuvor genannten FSC-Standards.	??????????????	FSC als minimal Standard, Vereinheitlichung des Standards für Wälder in Duisburg, unabhängig vom Eigentümer	
2./ a.)	Bewirtschaftung	2. Naturnahe, kahlschlagfreie Bewirtschaftung (Verbot von Kahlschlägen über 1 ha bei einer Bestockung <0,3 gemäß Landschaftsplan muss eingehalten werden), um einen gestuften Aufbau zu erzielen, am besten Einzelstammnutzung und Femelschlag (gemäß Landschaftsplan) im gesamten Baerler Busch. Begünstigung mehrerer Baumgenerationen (Verzahnung der Waldgenerationen) zum Erhalt und zur Förderung eines mehrstufigen Waldaufbaus.	Naturnahe, kahlschlagfreie Bewirtschaftung des Baerler Busches (Kahlschläge >1 ha bei Bestockungsgrad unter 0,3), um einen gestuften Aufbau zu erzielen, am besten Einzelstammnutzung und Femelschlag (gemäß Landschaftsplan). Begünstigung mehrerer Baumgenerationen (Verzahnung der Waldgenerationen) zum Erhalt und zur Förderung eines mehrstufigen Waldaufbaus.	Keine Kahlschläge mehr, keine Femel, Einzelstammnahmen gezielte Förderung des Altbaumbestandes, Obergrenzen für Entnahme auf Parzellen	
3. / b.)	Totholz/ Biotopbaumkonzept	Ein Totholz- und Biotopbaumkonzept, dass insbesondere die Entstehung und den Erhalt von Althölzern ermöglicht.	Ein Totholz-und Biotopbaumkonzept, das insbesondere die Entstehung und den Erhalt von Althölzern ermöglicht.	Dieser Forderung wird generell zugestimmt, ergänzt jedoch um: `min. 10 Altbäume mit ausreichender	

		Dieses Konzept muss selbstverständlich den Schutz vorhandener Althölzer und Höhlenbäume gemäß Gebot des Landschaftsplans berücksichtigen. Die Möglichkeit der Ausweisung von Einzelbäumen oder Baumgruppen als Naturdenkmäler ist zu prüfen.	Dieses Konzept muss selbstverständlich den Schutz vorhandener Althölzer und Höhlenbäume gemäß Gebot des Landschaftsplans berücksichtigen. Die Möglichkeit der Ausweisung von Einzelbäumen oder Baumgruppen als Naturdenkmäler ist zu prüfen. Angestrebt wird ein Ziel von mindestens 10 Biotophöhlen- bzw. Horstbäumen pro Hektar in geeigneten Beständen.	Zukunftsperspektive / ha zuzüglich Verbleib von Totholz und abgängigen Bäumen´	
4. / c.)		Verbleib von Totholz und Reisig im Wald	Verbleib von Totholz und Reisig im Wald	Verbleib von Totholz und Kronenholz im Wald	
5./ d.)	Prozessschutzflächen	Ausweisung von Prozessschutzflächen zur Förderung der Alters- und Zerfallsphase von 10 % der gesamten Waldfläche, wo keine wirtschaftliche Holznutzung stattfindet (bisherige Ausweisung ist viel zu gering). Hier sollten insbesondere strukturreiche Bereiche mit älteren Stieleichen ausgewählt werden. Hier sollten nicht einheimische Gehölze bekämpft und in den Eichenbeständen die Eichen bis zum natürlichen Zusammenbruch erhalten werden. Außerdem sollte die Folgegeneration mit Eichen durch Managementmaßnahmen gefördert werden.	Zur Förderung der Alters- und Zerfallsphase (Prozessschutzflächen) von lebensraumtypischen Baumarten sollen die Bäume innerhalb ausgewiesener Bereiche dauerhaft erhalten bleiben. Durch den Verzicht auf eine forstliche Nutzung soll sich so langfristig ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen entwickeln, insbesondere der Anteil der bislang häufig unterrepräsentierten Alters- und Zerfallsphasen soll erhöht werden. Zahlreiche seltene und gefährdete Arten von Pilzen, Insekten bis hin zu Vögeln und Fledermäusen sind vor allem auf diese Phasen angewiesen und sollen durch eine Nutzungseinstellung gefördert werden. Nicht einheimische	Für diesen Punkt der Forderungsliste sind konkrete Angaben zu Flächen und Ausweisungen erforderlich. Aktualisierte floristische und faunistische Kartierungen sind dafür Voraussetzung.	

			Gehölze sollen in den betroffenen Bereichen bei Bedarf auch weiterhin zurückgedrängt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Stadt Duisburg aus dem ökologischen Ausgleichskonto zu fördern.		
6./e.)	Umgang nicht einheimische Arten	Verringerung der Bestände mit nicht einheimischen Gehölzen aus z. B. Rot-Eichen, Robinien u.a. Arten und Ersatz durch einheimische Baumarten	Verringerung der Bestände mit nicht einheimischen Gehölzen aus z. B. Rot-Eichen, Robinien u.a. Arten und Ersatz durch einheimische Baumarten. Die entsprechenden Maßnahmen sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Stadt Duisburg aus dem ökologischen Ausgleichskonto zu fördern.	Für diesen Punkt der Forderungsliste sind konkrete Angaben zu Flächen und Ausweisungen erforderlich, also wo, wieviel	
7./f.)	Naturverjüngung	Priorität hat die Förderung der Naturverjüngung der einheimischen und standortgerechten Laubholzarten. Verwendung von überwiegend einheimischen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen. Verwendung von ausschließlich einheimischen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen. Keine Pflanzung von nicht einheimischen Gehölzen (Verbot § 19 gemäß Landschaftsplan).	Priorität hat die Förderung der Naturverjüngung der einheimischen und standortgerechten Laubholzarten. Verwendung von überwiegend einheimischen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen. Beimischung von nicht einheimischen und standortgerechten Gehölzen auf bis zu 20% der Gesamtfläche.	Naturverjüngung benötigt Altbäume als Überstand...	
8.		Förderung der natürlichen Waldentwicklung	???????????????	????????????????????	
9./g.)	Waldrandentwic	Wiederaufbau von Waldrändern anstatt	Wiederaufbau von	1. noch bestehende Randstrukturen	

	klung	Waldgrenzen	Waldrändern anstatt Waldgrenzen. Die entsprechenden Maßnahmen sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Stadt Duisburg aus dem ökologischen Ausgleichskonto zu fördern.	erhalten 2. der Wiederaufbau von Waldrändern darf nicht zu Lasten der noch bestehenden Waldfläche entwickelt werden, wo es möglich ist, ist der Ankauf von angrenzenden Flächen für die Waldrandentwicklung vorzusehen. Ggf. können Altbaumtorso auch zur Waldrandbildung beitragen (gestufter Aufbau)	
10./h.)	Umgang Trampelpfade	Einrichtung von Ruhezonen durch Umlenkung der Erholungsnutzung und Sperrung von Trampelpfaden	Einrichtung von Ruhezonen durch Umlenkung der Erholungsnutzung Reduzierung von sogen. Trampelpfaden. Die Maßnahmen (z.B. Verschließen von Trampelpfaden) sollen durch Informationen der Besucher durch Hinweisschilder und persönliche Beratung durch die Ranger des RVR Ruhr Grün unterstützt werden.	Reduzierung von Pfaden oftmals nicht akzeptiert, dafür muss ein fundiertes Konzept bestehen.	
11./i.)	Umgang Waldwege	Ausbau der Waldwege nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg.	Ausbau der Waldwege nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg.	Kein weiterer Ausbau der Waldwege	
12./j.)	Biozid Verwendung	Verzicht auf den Einsatz von Bioziden im Regelfall im Rahmen der Waldwirtschaft. (falls nicht bereits praktiziert.)	Im Regelfall Verzicht auf den Einsatz von Bioziden im Rahmen der Waldwirtschaft.	Verzicht auf den Einsatz von Bioziden!	
13./k.)	Staudenfluren	Schaffung von Staudenfluren an Wegrändern und auf Waldlichtungen	Schaffung von Staudenfluren an Wegrändern und auf Waldlichtungen. Die entsprechenden Maßnahmen sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen	Einverstanden	

			gegeben sind, durch die Stadt Duisburg aus dem ökologischen Ausgleichskonto zu fördern.		
14./I.)	Umgang Späte Traubenkirsche	Bekämpfung der Späten Traubenkirsche unter Vermeidung von großflächigen Eingriffen. (wie bereits begonnen).	Bekämpfung der Späten Traubenkirsche unter Vermeidung von großflächigen Eingriffen	Die Bekämpfung der Späten Traubenkirsche sollte nicht wie bereits begonnen weitergeführt werden, da dies wie bekannt zu großflächigen Kahlschlägen geführt hat, sondern u.U. durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausdunkeln 2. Sommerschnitt 3. Ausgraben bekämpft werden. Vgl. https://neobiota.bfn.de/handbuch/gef_aesspflanzen/prunus-serotina.html	
15./m.)	Rückegassen	Zum Schutz der Waldböden kein flächiges bzw. ungesteuertes Befahren, Minimierung von Rückegassen bei der Holzentnahme.	Zum Schutz der Waldböden kein flächiges bzw. ungesteuertes Befahren, Minimierung von Rückegassen bei der Holzentnahme	Zum Schutz des Waldes, Festlegen von Abständen zwischen den Rückegassen von min. 80 m, sowie das Arbeiten mit Rückepferden in den Schägen	
n.)	Bestandsaufnahme	Vor weiteren forstwirtschaftlichen Maßnahmen sollte eine Bestandsaufnahme insbesondere gefährdeter Brutvogelarten durchgeführt werden, um keine planungsrelevanten Brutbestände zu beeinträchtigen. Hier muss dringend behutsam mit dem Wald umgegangen werden. Dies betrifft unter anderem Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Waldkauz, Spechte und Fledermäusen.	Vor weiteren forstwirtschaftlichen Maßnahmen sollte eine Bestandsaufnahme insbesondere gefährdeter Brutvogelarten durchgeführt werden, um keine planungsrelevanten Brutbestände zu beeinträchtigen. Hier muss dringend behutsam mit dem Wald umgegangen werden. Dies betrifft unter anderem Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Waldkauz, Spechte und Fledermäusen. Die	Vor weiteren forstwirtschaftlichen Maßnahmen muss eine Bestandsaufnahme insbesondere gefährdeter Brutvogelarten durchgeführt werden, um keine planungsrelevanten Brutbestände zu beeinträchtigen. Hier muss dringend behutsam mit dem Wald umgegangen werden. Dies betrifft unter anderem Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Waldkauz, Spechte und	

			Naturschutzverbände werden den RVR Ruhr Grün über ihnen bekannte Brutvorkommen entsprechend informieren.	Fledermäusen. Die Naturschutzverbände werden den RVR Ruhr Grün über ihnen bekannte Brutvorkommen entsprechend informieren.	
		Die geplanten Durchforstungen sind an diese Forderungen anzupassen und solange auszusetzen.	????????????????????????????????	Die geplanten Durchforstungen sind an diese Forderungen anzupassen und solange auszusetzen.	